

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen**

**Nr. 10 / 2008**

**Hagen, 18.09.2008**

**Inhalt:**

1. 3. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20.08.2008
2. 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität in Hagen vom 26. August 2008
3. 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik und Organisation, Bildungswissenschaft, Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26.08.2008
4. 7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäischen Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur und Bildung und Medien: eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26.08.2008
5. Studienordnung für den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B. A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008
6. Studienordnung für den Studiengang „Psychologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008



**3. Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang  
„Bildungswissenschaft“ mit dem  
Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in  
Hagen vom 20.08.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24.5.2005 in der Fassung vom 06.02.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird der Abs. 3 „Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Praktikumsmoduls muss vor Abschluss der dritten Studienphase und vor Anmeldung zu Bachelor-Arbeit erbracht werden.“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 16 (1) wird in Satz 1 „(einschließlich Praktikum)“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20.08.2008.

Hagen, 20.08.2008

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs



**4. Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für die Prüfung  
zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium  
(Magisterprüfungsordnung)  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 26. August 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität in Hagen vom 03. Juli 2000 in der Fassung vom 27. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Fachbereich“ wird im Text durchgängig durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. **§ 5 (7)** Der Satz „Dabei muss ein/e gem. § 7 dieser Prüfungsordnung bestellte Beisitzerin/bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.“ gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.“
3. **§ 7 (1)** In zweiten Satz wird das Wort „selbstständige“ ersatzlos gestrichen.
4. **Ila. Bachelor of Arts** Die Überschrift wird ersatzlos gestrichen.
5. **§ 17 a** Der Paragraph wird ersatzlos gestrichen.
6. **§ 17 b** Der Paragraph wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20.08.2008 und des Rektorats vom 26.08.2008.

Hagen, 18.09.2008

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs



## **6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge**

- Kulturwissenschaften**
- Politik und Organisation**
- Bildungswissenschaft**
- Soziologie**

### **mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26.08.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Kulturwissenschaften, Politik und Organisation, Bildungswissenschaft und Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24.09.2002 in der Fassung vom 09.07.2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Fachbereich“ wird im Text durchgängig durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
2. **§ 1 (1)**  
Unter „-Bildungswissenschaft“ wird „-Soziologie“ eingefügt.
3. **§ 2 (3)**  
Satz 4 erhält die folgende Fassung: „Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung, die aus einer Leistung besteht, abgeschlossen.“
4. **§ 3 (1)**  
Gestrichen wird „§ 66 Abs.4 Satz 2 und Absatz 6 HG“ und ersetzt durch „§ 49 HG“.
5. **§ 4 (3)**  
„§ 66 HG“ wird ersetzt durch „§49 HG“.
6. **§ 6 (1)**  
Der bisherige Text des Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach einen Magister-, Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.“

- 7. § 7 (3)**  
Der bisherige Text des Abs. 3 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht“.
- 8. § 7 (4)**  
Der Paragraph 7 wird um den Abs. 4 mit folgendem Inhalt ergänzt: „Die Anmeldung zu Prüfungen ist nur ‚online‘ möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.“
- 9. § 8**  
Unter „-Bildungswissenschaft“ wird „-Soziologie“ eingefügt.
- 10. § 10 (2)**  
Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten.“
- 11. § 11 (2)**  
Der bisherige Text des Abs. 2 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgenommen.“
- 12. § 11 (5)**  
Der bisherige Satz zwei wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt: „Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.“
- 13. § 12 (3)**  
Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten.“
- 14. § 13 (1)**  
Der bisherige Text des Abs. 1 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer alle oder eine durch die jeweilige Studienordnung geregelte Anzahl an studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.“
- 15. § 13 (4)**  
Der bisherige Text des Abs. 4 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.“
- 16. § 13 (10)**  
Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11. Absatz 10 erhält den folgenden Text: „Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter der Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20.08.2008 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 26.08.2008.

Hagen, 18.09.2008

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs



## **7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge**

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**
- Europäischen Moderne: Geschichte und Literatur**
- Governance**
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur**
- Bildung und Medien: eEducation**

**mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26.08.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien:eEducation mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25.11.2002 in der Fassung vom 10.07.2008 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 (3)**

Der bisherige Text des Abs. 3 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“ sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass mindestens philosophische Grundkenntnisse im Umfang von 16 Semesterwochenstunden sowie zwei Leistungen in zwei verschiedenen philosophischen Teilgebieten nachgewiesen werden müssen“

**2. § 6 (1)**

Der bisherige Text des Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach promoviert ist oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.“

**3. § 7 (3)**

Der bisherige Text des Abs. 3 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht“.

**4. § 7 (4)**

Der Paragraph 7 wird um den Abs. 4 mit folgendem Inhalt ergänzt: „Die Anmeldung zu Prüfungen ist nur ‚online‘ möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.“

**5. § 10 (2)**

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten.“

**6. § 11 (2)**

Der bisherige Text des Abs. 2 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.“

**7. § 11 (5)**

Der bisherige Satz zwei wird gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt: „Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen.“

**8. § 12 (3)**

Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

**9. § 13 (5)**

Der bisherige Text des Abs. 5 wird gestrichen und durch den folgenden Text ersetzt: „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Master-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.“

**10. § 13 (10)**

Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11. Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12.

Absatz 10 erhält den folgenden Text: „Die M.A.- Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter das Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 20.08.2008 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 26.08.2008.

Hagen, 26.08.2008

Die Dekanin  
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Soziologie“  
mit dem Abschluss  
„Bachelor of Arts (B. A.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
vom 20. August 2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S.474) in der Fassung des Gesetzes zu Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S.195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausur
- § 13 Hausarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation
- § 16 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2  
Gegenstand**

(1) Gegenstand des Studiengangs B.A. Soziologie ist die Beschreibung und Analyse der modernen Gesellschaft. Beides erfolgt vor allem mit Blick auf ihre Sozialstruktur, soziale Ungleichheit, gesellschaftliche Differenzierung und sozialen Wandel. Diese generellen Fragestellungen werden auf konkrete soziologische Praxisfelder bezogen, und diese wiederum werden mit den vermittelten Methoden der empirischen Sozialforschung untersucht.

(2) Die soziologische Schwerpunktsetzung erfolgt in bestimmten soziologischen Teilgebieten und Themen bzw. in ausgewählten sozialen Feldern. In der Bearbeitung der gewählten Module der soziologischen Schwerpunktsetzung gehen die Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung und die Prüfung der praktischen Relevanz soziologischen Wissens Hand in Hand.

(3) Der soziologische Blick auf die Gesellschaft wird erweitert und reflektiert durch individuelle Schwerpunktsetzungen in einer oder in mehreren der folgenden ausgewählten Nachbardisziplinen der Soziologie: Bildungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie.

**§ 3  
Ausbildungs- und Studienziele**

Ziele des Studienganges B.A. Soziologie sind,

- in grundlegende Themen und Theorien der Soziologie einzuführen,
- Methoden und wissenschaftstheoretische Perspektiven zu vermitteln,
- den Blick auf klassische und moderne Theorien der Gesellschaft zu lenken,
- Werkzeuge zur Analyse gesellschaftlicher Dynamik bereitzustellen,
- in praxisbezogenen soziologischen Feldern Schwerpunkte zu setzen,
- die soziologische Perspektive durch Auseinandersetzung mit Themen und

Perspektiven ausgewählter Nachbar-disziplinen zu reflektieren und

- in einer empirisch ausgerichteten B.A.-Abschlussarbeit soziologisches Wissen anzuwenden und zu prüfen.

Damit wird auf Tätigkeiten unter anderem auf den folgenden Arbeitsmarktfeldern wissenschaftlich vorbereitet: Kultur- und Bildungssystem Verwaltung, Planung, Organisation; gesellschaftliche und politische Interessenvertretung; Medien.

#### **§ 4**

##### **Studienvoraussetzungen**

(1) Da ein Teil der soziologischen Fachliteratur in englischer Sprache verfasst ist, müssen die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Die Studierenden müssen Zugang zu einem internetfähigen PC haben, um an Online-Seminaren und an der Betreuung über virtuelle Lernumgebungen teilnehmen zu können.

#### **§ 5**

##### **Studienumfang**

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium oder 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

#### **§ 6**

##### **Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: Der erste Studienabschnitt führt in grundlegende Themen und Theorien der Soziologie ein, vermittelt Methoden und wissenschaftstheoretische Perspektiven und lenkt den Blick auf klassische und moderne Theorien der Gesellschaft. Der zweite Studienabschnitt dient der Analyse gesellschaftlicher Dynamik, der individuellen soziologischen Schwerpunktsetzung und Vertiefung, der interdisziplinären

Erweiterung und der Abfassung der B.A.-Abschlussarbeit sowie ihrer Präsentation. Die Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten Studienabschnitts. Der erfolgreiche Abschluss aller vorausgegangenen Module ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul 12 (B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation).

#### **§ 7**

##### **Studienstruktur**

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form durchgeführt. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d. h. dass nach Regelstudienplan im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul bearbeitet werden. Die B.A.-Abschlussarbeit und ihre mündliche Präsentation stellen das letzte Modul dar. Für die Anfertigung der B.A.-Abschlussarbeit und der Präsentation werden zusammen 450 Arbeitsstunden angesetzt.

(2) Insgesamt werden 12 Module (inklusive B.A.-Abschlussphase) absolviert. Der Studiengang enthält für die beiden Studienabschnitte folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule:

##### **Einführungsphase**

Pflichtmodule:

- M 1 Einführung in soziologisches Denken; Grundbegriffe, Schlüsselqualifikationen
- M 2 Handlungstheoretische Werkzeuge soziologischer Analyse
- M 3 Wissenschaftstheorie und quantitative Methoden empirischer Sozialforschung
- M 4 Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft
- M 5 Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung
- M 6 Sozialstruktur und soziale Ungleichheit moderner Gesellschaften

## **Vertiefungsphase**

Pflichtmodul:

M 7 Gesellschaftliche Differenzierung und sozialer Wandel

Wahlpflichtmodule:

(Wahl eines der Module aus M 8.1 - M 8.6)

M 8 Soziologische Vertiefung I

M 8.1 Grundlagen der Kulturosoziologie

M 8.2 Empirische Kulturosoziologie

M 8.3 Stadt und Raumentwicklung

M 8.4 Interaktion, Sozialisation, Identität

M 8.5 Organisation

M 8.6 Arbeit

M 9 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin I

M 10 Soziologischer Vertiefungsbereich II (s. M 8)

(Wahl eines der Module aus M 8.1 - M 8.6)

M 11 Vertiefungsbereich in einer Nachbardisziplin II

Pflichtmodul

M 12 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation

(3) Im 4. Semester des Regelstudienplans im Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 8. Semester) wird ein erster soziologischer Schwerpunkt, im 5. Semester Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 10. Semester) wird ein zweiter soziologischer Schwerpunkt gewählt. Im 5. und 6. Semester Vollzeitstudium (Teilzeitstudium: 9. und 11. Semester) wird je ein Modul aus einer Nachbardisziplin gewählt. Das zweite Modul aus einer Nachbardisziplin kann aus der bereits gewählten oder aus jeder anderen Nachbardisziplin stammen. Die wählbaren Module der Nachbardisziplinen sind in den jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnet.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul (Nachweis der Kursbelegung und eine bestandene, dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte, für die mit mindestens 4,0

(ausreichend) bzw. mit E. (sufficient) bewertete Abschlussarbeit 12 Leistungspunkte und für ihre Präsentation 3 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

## **§ 9**

### **Lehr- und Studienformen**

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von schriftlichen Kursen abgedeckt, 120 Stunden entfallen auf die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls sowie für den Besuch eines Präsenz- oder Online-Seminars zu diesem Modul zur Verfügung.

## **§ 10**

### **Präsenz- und Online-Seminare**

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an zwei Seminaren, darunter mindestens ein zweitägiges Präsenzseminar, ist verpflichtend.

## **§ 11**

### **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind zu insgesamt elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist, die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist und die Studienleistungen ggf. vorausgehender Module erbracht hat.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

M 1 Klausur

M 2 Klausur

M 3 Klausur

M 4 Hausarbeit

M 5 Hausarbeit

M 6 Klausur oder mündliche Prüfung

M 7 Hausarbeit oder mündliche Prüfung

- M 8.1 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.2 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.3 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.4 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.5 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 8.6 Hausarbeit in Form eines reflektierten Praxisberichts
- M 9 nach Maßgabe des gewählten Moduls in einer Nachbardisziplin
- M 10 Hausarbeit oder mündliche Prüfung
- M 11 nach Maßgabe des gewählten Moduls in einer Nachbardisziplin
- M 12 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation

(3) In Modul 10 ist der Besuch eines dem Modul zugeordneten Präsenzseminars Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung.

(4) Jede Prüfungsform (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) muss während des Studiums mindestens einmal abgedeckt werden.

## **§ 12 Klausur**

Zum Ende eines jeden Semesters findet die Klausur statt. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

## **§ 13 Hausarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang liegt bei 15 Seiten.

(2) Die Hausarbeit in Form des reflektierten Praxisberichts hat die soziologische Reflexion von gewonnenen praktischen Erfahrungen (z. B. bürgerschaftliches Engagement, eigene Berufstätigkeit) zum Gegenstand. Alternativ können Erfahrungen, die in einem Lehrforschungsprojekt als Teil eines

Präsenzseminars gewonnen wurden, zum Gegenstand gemacht werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit in Form des reflektierten Praxisberichts beträgt im Vollzeitstudium 6 und im Teilzeitstudium 12 Wochen. Der Umfang dieser Hausarbeit liegt bei 20 Seiten.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## **§ 14 Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und längstens 45 Minuten.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung durch eine Klausur ersetzen.

## **§ 15 B.A.-Abschlussarbeit und Präsentation**

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Im Antrag sind die erfolgreiche Bearbeitung der vorangegangenen elf Module sowie die Teilnahme an zwei Seminaren nach §10 nachzuweisen. Es ist weiterhin anzugeben, zu welchem Thema die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben werden soll.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit muss empirisch orientiert sein. Dies bedeutet:

- Sie kann auf einer eigenen (qualitativen oder quantitativen) empirischen Untersuchung beruhen.
- Sie kann eine Analyse von Sekundärdaten (d. h. von bereits erhobenen Daten) enthalten.
- Sie kann den verfügbaren empirischen Forschungsstand zur Klärung einer theoretischen Fragestellung darstellen.

(3) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca.

2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die Präsentation der B.A.-Abschlussarbeit dient der Auseinandersetzung mit den Einwänden der Gutachterinnen bzw. der Gutachter. Sie dauert 30 bis 45 Minuten.

### **§ 16**

#### **Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit und ihrer Präsentation gebildet.

### **§ 17**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/2009 oder später das Studium des „Bachelor of Arts“ Studienganges „Soziologie“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 20. August 2008.

Hagen, 20. August 2008

Die Dekanin  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs



**Studienordnung  
für den Studiengang  
„Psychologie“  
mit dem Abschluss  
„Bachelor of Science (B.Sc.)“  
an der  
FernUniversität in Hagen  
vom 20. August 2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S.474) in der Fassung des Gesetzes zu Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S.195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studiendauer, Studienumfang, Modulgröße
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 7 Studienverlauf
- § 8 Berufsorientierendes Praktikum
- § 9 B.Sc.-Abschlussarbeit
- § 10 Vergabe von Leistungspunkten
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Benotung
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2  
Gegenstand**

(1) Der Studiengang beinhaltet die Ausbildung in den psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Entwick-

lungspsychologie und Sozialpsychologie, den psychologischen Anwendungsfächern Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie sowie Sozialpsychologische Gemeindepsychologie und eine inhaltsübergreifende Ausbildung in Psychologischer Methodenlehre und Diagnostik.

(2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang Wissen über die fachgeschichtliche Entwicklung der Psychologie und leitet zur kritischen Auseinandersetzung mit ethischen und wissenschaftstheoretischen Aspekten psychologischer Forschung und Anwendung an.

(3) Der Studiengang ist kultur- und sozialwissenschaftlich orientiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Ausbildung besteht daher in der Analyse der historischen, sozialen und kontextuellen Bedingtheit menschlichen Erlebens, Verhaltens und Handelns.

**§ 3  
Ausbildungs- und Studienziele**

(1) Ziel des B.Sc.-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen psychologischen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Zudem soll er die Absolventinnen und Absolventen für die Aufnahme eines aufbauenden Studiums „Master of Science (M.Sc.) in Psychologie“ qualifizieren.

(2) Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, soziale und psychische Phänomene, Prozesse und Probleme zu analysieren, diagnostische Routinetätigkeiten auszuführen, wissenschaftlich begründete Interventionsansätze zu formulieren, umzusetzen und zu evaluieren.

(3) Der Studiengang bereitet auf die Ausübung psychologischer Tätigkeiten in Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen vor.

#### **§ 4**

#### **Studiendauer, Studienumfang, Modulgröße**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 5.400 Arbeitsstunden mit durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. durchschnittlich 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.
- (3) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst im Regelfall 450 Arbeitsstunden.

#### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von gedruckten und/oder multimedialen Kursen, Präsenzveranstaltungen und Online-Seminaren. Für Lehre und Lernen werden virtuelle Lehr- und Lernplattformen genutzt, auf denen Foren, Chats, Newsgroups, Diskussionen und Sprechstunden organisiert werden. Zum Erwerb spezifischer Kompetenzen werden Lern-, Recherche- und Fallaufgaben gestellt, die individuell und/oder in Arbeitsgruppen bearbeitet werden.
- (2) In jedem Modul wird mindestens ein Präsenz- oder Online-Seminar pro Semester angeboten. Die Teilnahme an einem Präsenzseminar im zweiten Studienabschnitt Grundlagen und Forschungspraxis und an einem weiteren Präsenzseminar im Studienabschnitt Anwendung ist für die Studierenden verpflichtend. Die Studierenden können wählen, in welchen Modulen sie Präsenzseminare belegen. Zum Nachteilsausgleich kann auf Antrag in Ausnahmefällen die Teilnahme an Online-Seminaren als Äquivalent zur Teilnahme an Präsenzseminaren anerkannt werden.

#### **§ 6**

#### **Curriculare Struktur und Studieninhalte**

- (1) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte: 1. Einführung, 2. Grundlagen und Forschungspraxis, und 3. Anwendung und Nebenfach. In den jeweiligen Abschnitten sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren (Arbeitsstunden „AS“ in Klammern):

##### Einführung

- M 1 Einführung in die Psychologie, ihre Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (450 AS)
- M 2 Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik, Datenanalyse (450 AS)

##### Grundlagen und Forschungspraxis

- M 3 Allgemeine Psychologie und biologische Grundlagen (450 AS)
- M 4 Sozialpsychologie (450 AS)
- M 5 Entwicklungspsychologie (450 AS)
- M 6 Praxis psychologischer Forschung (300 AS)
- M 7 Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik (450 AS)

##### Anwendungen und Nebenfach

- M 8 Arbeits- und Organisationspsychologie (450 AS)
- M 9 Pädagogische Psychologie (450 AS)
- M 10 Sozialpsychologische Gemeindepsychologie (450 AS)
- M 11 Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul (450 AS)

- (2) Zusätzlich zur Absolvierung der Pflichtmodule sind folgende Leistungen zu erbringen:

##### Versuchspersonenstunden

Die Studierenden müssen im Verlauf des Studiums selbst als Testpersonen an psychologischen Untersuchungen teilnehmen, die vom Institut für Psychologie an der FernUniversität online oder in Hagen durchgeführt werden. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen, die von psychologischen Instituten anderer Hochschulen oder wissenschaftlich anerkannten psychologischen Forschungseinrichtungen

durchgeführt werden, wird bei entsprechender Bescheinigung durch die jeweilige Institution entsprechend dem zeitlichen Umfang als Versuchspersonenstunde im oben beschriebenen Sinne anerkannt. (Gesamtumfang: 30 AS).

#### Berufsorientiertes Praktikum

Es muss ein berufsorientiertes Praktikum absolviert werden (Umfang: 210 AS, § 8).

#### Bachelorarbeit

Es muss eine Bachelorarbeit verfasst werden (Umfang: 360 AS, § 9).

(3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den Arbeitsumfang und die Prüfungsformen unterrichten das Modulhandbuch, die jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“ sowie das Studienportal des Studiengangs.

### **§ 7 Studienverlauf**

(1) Im Vollzeitstudium sollen zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Für Modulprüfungen in einem höheren Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer die Module des vorangehenden Abschnitts (bzw. eine in § 11 präzierte Anzahl von Modulen) erfolgreich absolviert hat.

(3) Es besteht Wahlfreiheit in der Abfolge des Studiums von Modulen innerhalb eines Studienabschnitts. Für den Abschnitt Grundlagen und Forschungspraxis wird allerdings empfohlen, M 6 „Praxis psychologischer Forschung“ vor M 7 „Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ zu studieren, da in M 6 Grundlagen der Testkonstruktion vermittelt werden, die in M 7 vertieft werden.

### **§ 8 Berufsorientiertes Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet. Das Praktikum umfasst insgesamt 210 Arbeitsstunden. 200 Arbeitsstunden sind für die Ausübung berufspraktischer psychologischer Tätigkeiten vorgesehen, 10 Arbeitsstunden für die selbstständige Erstellung eines Praktikumsberichts über die erworbenen praktischen Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Kenntnisse und Kompetenzen.

(2) Die Aufnahme des Praktikums setzt ein fortgeschrittenes Studium von mindestens 60 bereits erworbenen Leistungspunkten voraus. Es kann in Form eines fünfwöchigen Blockpraktikums à 40 Arbeitsstunden pro Woche oder studienbegleitend abgeleistet werden.

(3) Der Praktikumsbericht soll, abzüglich Deckblatt, einen Umfang von mindestens 3, höchstens 5 DIN A 4 Seiten (ca. 1.500 bis 2.000 Wörter) umfassen. Er dient der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten nach den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien. Der Praktikumsbericht ist gemäß den im „Leitfaden berufsorientiertes Praktikum“ spezifizierten Kriterien zu verfassen.

(4) Zusätzlich zum Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung der praktikumsgebenden Stelle bei dem oder der Praktikumsbeauftragten des Instituts einzureichen.

(5) Das Praktikum ist erfolgreich absolviert, wenn die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte bestätigt, dass sie die berufspraktische Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen im oben beschriebenen Umfang dokumentieren.

## **§ 9**

### **B.Sc.-Abschlussarbeit**

(1) Um zur B.Sc.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Zur Arbeit kann zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 130 Leistungspunkte erworben und an mindestens einem der zwei verpflichtenden Präsenzseminare teilgenommen hat. Im Antrag sind Thema, Themensteller/in und Betreuer/in der Arbeit anzugeben.

(2) Bei der B.Sc.-Abschlussarbeit handelt es sich um eine in der Regel empirisch orientierte Forschungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind innerhalb des Bearbeitungszeitraums ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie mit quantitativen und / oder qualitativen Standardmethoden des Fachs zu bearbeiten.

(3) Die B.Sc.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von maximal 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite (ohne Anhang). Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate (360 AS). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die B.Sc.-Abschlussarbeit ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Gutachter/innen.

## **§ 10**

### **Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Für die im Rahmen des Studiengangs erbrachten Leistungen werden insgesamt 180 Leistungspunkte im Verhältnis zum Arbeitsaufwand vergeben.

(2) Für die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – M 5 und M 7 – M 11 (Umfang: jeweils 450 AS) werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung

für die Vergabe der Leistungspunkte ist jeweils der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung.

(3) Für die erfolgreiche Absolvierung von M 6 „Praxis psychologischer Forschung“ (Umfang: 300 AS) werden 10 Leistungspunkte vergeben. Voraussetzung sind der Nachweis der Kursbelegung und die bestandene Modulprüfung. Zudem muss ein von den Teilnehmer/innen der Praktikumsgruppen erstellter Arbeitsbericht fristgerecht beim Betreuer / der Betreuerin der Praktikumsgruppe eingereicht werden, der die erbrachten Leistungen wissenschaftlichen Standards gemäß dokumentiert (Umfang: maximal 10 DIN A 4 Seiten).

(4) Für die eigene Teilnahme an psychologischen Untersuchungen (Gesamtumfang: 30 AS) wird ein Leistungspunkt vergeben. Die Teilnahme muss durch Bescheinigungen der Untersuchungsleitungen dokumentiert werden.

(5) Für das erfolgreich absolvierte berufsorientierte Praktikum (Umfang: 210 AS) werden 7 Leistungspunkte vergeben.

(6) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit (Umfang: 360 AS) werden 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 11**

### **Studienbegleitende Prüfungen**

(1) Während des Studiums sind zu M 1 – M 11 studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist.

(2) Um zu Modulprüfungen im Studienabschnitt Grundlagen und Forschungspraxis zugelassen zu werden, müssen die Modulprüfungen in den beiden Modulen im Studienabschnitt Einführung bestanden worden sein.

(3) Zur Zulassung zu den Modulprüfungen in M 8 „Arbeits- und Organisationspsychologie“, M 9 „Pädagogische Psychologie“ und M 10 „Sozialpsychologische Gemeindepsychologie“ im Studienabschnitt Anwendung und Nebenfach müssen zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M 1 und M2 die Modulprüfungen für M 6 „Praxis psychologischer Forschung“, M 7 „Differenzielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ sowie die Abschlussprüfungen zweier weiterer Grundlagenmodule bestanden worden sein.

(4) Zur Zulassung für die Modulprüfung in M 11 „Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul“ müssen zusätzlich zu den Prüfungen der Einführungsmodule M1 und M2 die Abschlussprüfungen zweier Grundlagenmodule aus M 3 – M 7 bestanden worden sein.

(5) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Über die Form der Modulprüfung innerhalb der einzelnen Module unterrichten die jeweils gültigen „Studien- und Prüfungsinformationen“.

## **§ 12 Klausuren**

Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur abgelegt, wird zum Ende des Semesters ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt 4 Zeitstunden.

## **§ 13 Hausarbeiten**

Wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt, beträgt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen (Umfang: maximal 15 DIN A 4 Seiten). Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend. Die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine

anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind. Die Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

## **§ 14 Mündliche Prüfungen**

Falls die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung erfolgt, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend. Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung die geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

## **§ 15 Benotung**

Die Benotung studienbegleitender Prüfungen ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.Sc.-Arbeit gebildet.

## **§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der Fern-Universität in Hagen vom 20. August 2008.

Hagen, 20.08.2008

Die Dekanin  
der Fakultät für  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
der FernUniversität in Hagen  
gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs